



Merkblatt Nachhaltige Biomasseherstellung

Letzte Schnittstellen



Die BLE.

Für Landwirtschaft und Ernährung.

Was ist eine letzte Schnittstelle?

Eine letzte Schnittstelle ist ein zertifizierungsbedürftiger Betrieb oder eine zertifizierungsbedürftige Betriebsstätte der bzw. die Biomasse zu flüssiger Biomasse oder Biokraftstoff für die Endverwendung auf die erforderliche Qualitätsstufe aufbereitet. Dies sind:

- Ölmühlen und
- sonstige Betriebe, die flüssige oder gasförmige Biomasse für die Endverwendung auf die erforderliche Qualitätsstufe aufbereiten (z. B. Veresterungsanlage, Hydrier- bzw. Co-Hydrieranlage, Bioethanol-Produktionsanlage oder Biogasanlage).

Eine letzte Schnittstelle kann Nachhaltigkeitsnachweise ausstellen, wenn Sie im Rahmen eines von der BLE anerkannten Zertifizierungssystems von einer Zertifizierungsstelle zertifiziert ist. Sobald ein Zertifikat über die nachhaltige Biomasseherstellung einer letzten Schnittstelle nicht mehr gültig ist, darf die letzte Schnittstelle keine Nachhaltigkeitsnachweise mehr ausstellen.

Wie kann die Dokumentation bei der letzten Schnittstelle erfolgen?

Die letzte Schnittstelle muss folgendes dokumentieren:

Allgemeines

- Verantwortliche Personen im Betrieb und in der Betriebsstätte für die Dokumentation der Nachhaltigkeit
- Teilnahme an einem von der BLE anerkannten Zertifizie-

rungssystem

- Zertifizierung durch eine von der BLE anerkannten Zertifizierungsstelle
- Sicherstellung, dass alle vor- und nachgelagerten Betriebe und Betriebsstätten, die selber keine Schnittstellen sind, sich nach den Vorgaben eines durch die BLE anerkannten Zertifizierungssystems und sich durch eine von der BLE anerkannten Zertifizierungsstelle kontrollieren lassen.
- Registriernummer des Zertifikats der vorgelagerten Schnittstelle
- Anzeigen von Unstimmigkeiten an die Zertifizierungsstelle und das Zertifizierungssystem

Wareneingang

- Namen und Adressen des vorgelagerten Betriebes und der Betriebsstätten
- Registriernummer des Zertifikats der vorgelagerten Schnittstelle
- Kaufvertrag und Lieferdokumente über Art, Menge und Datum der angenommenen Biomasse
- Einverständniserklärung der Lieferanten über Prüfungs- und Betretungsrechte der Zertifizierungsstelle

Rückverfolgung im Betrieb

Buchungen im internen Massenbilanzsystem:

- Eingang in und Ausgang aus dem jeweiligen Prozess
- Art des Prozesses, insbesondere die Darlegung des Konversionsfaktors und des Massenschwundes

Warenausgang

- Namen und Adressen der nachgelagerten Betriebe und Betriebsstätten
- Lieferdokumente über Art, Menge und Datum der gelieferten flüssigen Biomasse bzw. Biokraftstoffe
- Kontrakte und Rechnungen
- Ausstellung und Weitergabe der Nachhaltigkeitsnachweise
- Kopien aller Nachhaltigkeitsnachweise an die Zertifizierungsstelle
- Dokumentation und Aufbewahrung der im Nachhaltigkeitsnachweis enthaltenen Angaben

Treibhausgasemissionen

- Menge der nachhaltigen (flüssigen) Biomasse
- Aufbewahrung der Dokumentation der bereits entstandenen Treibhausgasemissionen (Wert wird durch die vorgelagerte Schnittstelle mitgeteilt)
- THG-Emissionswerte durch innerbetriebliche Prozesse (tatsächliche Werte oder Teilstandardwerte) insbesondere:
 - Energieverbrauch (Strom, Wärme, Brennstoff)
 - Abfall- / Abwassermenge
 - Emission der Produktionsrückstände
 - Emission des innerbetrieblichen Transportes
 - Emission des Transportes
 - Konversionsraten (Ausbeutesatz), THG-Emissionswerte durch innerbetriebliche Prozesse
 - Weitergabe der relevanten Daten an die nachgelagerten Betriebe, Betriebsstätten sowie Schnittstellen

- Allokation der THG-Emission auf Haupt- und Nebenprodukte
- Berechnung des gesamten Treibhausgas-Minderungspotenzials

Rückverfolgung nach der letzten Schnittstelle

- Einbuchung der flüssigen Biomasse bzw. der Biokraftstoffe in ein externes Massenbilanzsystem zur Rückverfolgung nach Auslieferung aus der letzten Schnittstelle über ein externes Massenbilanzsystem.

Es kann die kostenfreie Web-Anwendung der BLE „Nachhaltige Biomasse Systeme“ - www.nabisy.ble.de - für bei einem Zertifizierungssystem registrierte Lieferanten oder für Lieferanten, die der hauptzollamtlichen Überwachung unterstehen, verwandt werden.

Wie oft und von wem und werden letzte Schnittstellen kontrolliert?

Die Erfüllung der Anforderungen werden im Rahmen einer Zertifizierung der Schnittstelle im ersten Jahr halbjährlich, danach jährlich durch eine von der BLE anerkannte Zertifizierungsstelle nach den Vorgaben eines nach den Nachhaltigkeitsverordnungen anerkannten Zertifizierungssystems überprüft.

Wann dürfen Nachhaltigkeitsnachweise ausgestellt werden?

Letzte Schnittstellen dürfen Nachhaltigkeitsnachweise nur ausstellen, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Sie müssen über ein gültiges Zertifikat verfügen.
- Ihnen müssen vorgelagerte Schnittstellen
 - eine Kopie ihres gültigen Zertifikates vorlegen,
 - bestätigen, dass die Anforderungen der flächenbezogenen Kriterien erfüllt wurden und
 - den Wert der Treibhausgasemission im Anbau und in der bisherigen Herstellung sowie im Transport der Biomasse mitteilen.
- Die Rückverfolgbarkeit der Biomasse muss in einem Massenbilanzsystem bis zum Anbau gegeben sein.
- Die Biomasse erfüllt das geforderte Treibhausgas-Minderungspotenzial.
- Der Nachhaltigkeitsnachweis darf nur nach Vorgaben eines von der BLE anerkannten Zertifizierungssystems ausgestellt werden.
- Schnittstellen dürfen Nachhaltigkeitsnachweise nur ausstellen, wenn ihnen keine weitere Schnittstelle folgt.

Nachhaltigkeitsnachweise dürfen nur für Biomasse ausgestellt werden, wenn diese von bereits zertifizierten vorgelagerten Schnittstellen stammt. Eine Zertifizierung einer Schnittstelle muss immer bereits zum Zeitpunkt des in der Schnittstelle vorgenommenen Herstellungs-, Verarbeitungs- oder sonstigen Ar-

beitsschrittes der Biomasse vorliegen. Sie muss beim Ersterfasser i. S. d. § 2 Absatz 3 Nummer 1 Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV spätestens zum Zeitpunkt der Weitergabe der Biomasse vorliegen. Dies gilt uneingeschränkt ab dem 1. Januar 2011.

Bis zum 31. Dezember 2010 ist es nach Vorgabe der zuständigen Bundesministerien ausnahmsweise ausreichend, wenn die Zertifizierung eines Ersterfassers spätestens zu dem Zeitpunkt bei der nachgelagerten Schnittstelle (z. B. Ölmühle) vorliegt, zu dem die von dem Ersterfasser weitergereichte Biomasse von der nachgelagerten nächsten Schnittstelle verarbeitet wird, und die letzte Schnittstelle Nachhaltigkeitsnachweise ausgestellt. Ersterfasser müssen somit bis zum 31. Dezember 2010, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt zertifiziert sein, zu dem die letzte Schnittstelle Nachhaltigkeitsnachweise für von ihnen angelieferte Ware ausstellt. Die reine Weiterreichung der Biomasse vom Ersterfasser an die nächste Schnittstelle ist bis zum 31. Dezember 2010 hiernach ausnahmsweise schon vor Zertifizierung des Ersterfassers zulässig. Für Biomasse von Ersterfassern, die nicht zuvor bereits zertifiziert sind, können keine Nachhaltigkeitsnachweise ausgestellt werden. Die Weitergabe der Biomasse an die nächste Schnittstelle schon vor dem Vorliegen der Zertifizierung ist bis zum 31. Dezember 2010 ausnahmsweise nur unter der Bedingung zulässig, dass der Ersterfasser für eine spätere Überprüfung im Rahmen einer Massenbilanzierung eine vollständige Dokumentation der Zulieferbetriebe (Eigenerklärung Landwirte, etc.) vorhält bzw. diese Dokumentation von den Zulieferbetrieben vorgelegt werden kann. Das buchhalterische Festhalten der Warenströme nach Massenbilanzvorgaben, einschließlich der Werte für

die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials muss dabei sichergestellt sein.

Sollten die Zertifizierungssysteme strengere Vorgaben haben, als die die sich aus der Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV ergeben, sind diese von den letzten Schnittstellen anzuwenden.

Wo erhält man weiterführende Informationen?

Die letzte Schnittstelle erhält konkrete Informationen von ihrer nach den Nachhaltigkeitsverordnungen anerkannten Zertifizierungssystem und ihrer von der BLE anerkannten Zertifizierungsstelle, deren Vorgaben sie verwendet bzw. von denen sie kontrolliert wird.

Weitere allgemeine Informationen zur nachhaltigen Biomasseherstellung sind im Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung der BLE oder auf der Internetseite www.ble.de unter Kontrolle und Zulassung/Nachhaltige Biomasseherstellung zu finden.

Herausgeberin/Bezugsquelle

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Telefon: 0228 99 6845 - 2550 (Allgemeine Informationen)
Telefon: 0228 99 6845 - 2500 (Informationen zur Web-Anwendung Nabisy)
Fax: 0228 6845 - 3040
E-Mail: nachhaltigkeit@ble.de (Allgemeine Informationen)
E-Mail: nabisy@ble.de (Informationen zur Web-Anwendung Nabisy)
Internet: www.ble.de

Redaktion

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 412 - Anerkennungs- und Akkreditierungsfragen,
Nachhaltige Herstellung von Biomasse, Energiepflanzen

Gestaltung

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Pressestelle

Druck

MKL Druck GmbH & Co. KG, Ostbevern/W

Foto/Bildnachweis

© Thaut Image, Okea, gunnar3000, klick - Fotolia.com

Stand

Juli 2010